



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Empfängeradresse

**NABU Schleswig-Holstein**

**Fritz Heydemann**

Stv. Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60

Fax +49 (0)4321.75720-61

Info@NABU-SH.de

Neumünster, 29. Februar 2024

## **Stellungnahme zur Scoping-Unterlage zur Umweltprüfung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land)**

### **1. Vorbemerkungen**

Die verbindliche Vorgabe des Bundes, 3,1 Prozent (Rotor-in-Berechnung) der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, zwingen die Landesregierung Schleswig-Holsteins, ihre für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der Raumplanung ausgewiesenen Vorranggebiete um gut 50 Prozent aufzustocken, d.h. in erheblichem Umfang zusätzliche Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergie (WE) in Anspruch zu nehmen.

Bei der jüngsten, mit dem Ziel einer Vorranggebietsausweisung von 2 Prozent verbundenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) bzw. Teilaufstellung der Regionalpläne hat das Land versucht, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren. Insbesondere in Bezug auf den Artenschutz, hier verschiedene als besonders windkraftgefährdet geltende Vogel- und Fledermausarten betreffend, haben sich bestimmte Konfliktsituationen gezeigt, für die jedoch die landesweite WE-Planung größtenteils tragfähige Kompromisse gefunden hat. Grundlage dafür sind die vom Land entwickelten Ausschluss- und Abstandskriterien gewesen.

Jedoch hat der Bund inzwischen eigene Vorgaben zum Umgang mit den Artenschutzbelangen aufgestellt, die die Kriterien Schleswig-Holsteins eklatant unterlaufen bzw. gar nicht erst aufgenommen haben. Beispielsweise hält der Bund Abstände von pauschal 500 m zu den Brutplätzen von als besonders WE-sensibel geltenden Arten wie Seeadler und Rotmilan für ausreichend, für Schwarzstorchbrutplätze selbst eine derart geringe Abstandsvorgabe für unnötig. Überdies negiert der Bund die Notwendigkeit einer raumplanerischen Ausweisung von Populationsdichtezentren für WE-gefährdete Arten und lässt den Vogelzug - für den Schleswig-Holstein eine Bedeutung nach internationalen Maßstäben besitzt - unberücksichtigt.

#### **NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.75720-60

Fax +49 (0)4321.75720-61

Info@NABU-SH.de

www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301

St.-Nr. 20/292/87034

#### **Spendenkonto**

Sparkasse Südholstein

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Angesichts dieser weitgehenden Missachtung des Artenschutzes durch den Bund begrüßt der NABU die Absicht der Landesregierung, weiterhin an Artenschutzkriterien festzuhalten, die über die Vorstellungen des Bundes hinausgehen. Dennoch hält der NABU die in der Scoping-Unterlage angeführte Liste der Kriterien, hier hauptsächlich die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt betreffend, für nicht ausreichend bzw. für nicht genügend konkretisiert, um den Belangen des Naturschutzes zumindest soweit zu genügen, dass die nach bisherigen Erkenntnissen WE-sensiblen Arten beim geplanten WE-Ausbau hinreichend geschützt werden. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur in erheblichem Umfang weitere Vorranggebiete ausgewiesen bzw. bestehende Vorranggebiete erweitert werden, sondern dass zudem die Rotorradien der modernen WEA deutlich größer sind und damit einen viel größeren Luftraum bestreichen und dabei außerdem beträchtlich höher reichen als die meisten WEA der bisherigen Generation. Dadurch steigt das Gefährdungspotenzial für Vögel und Fledermäuse gravierend.

Neben diesen Artenschutzaspekten sei angemerkt, dass auch die freie (Kultur-)Landschaft einen Wert an sich besitzt. Nach Ansicht des NABU darf sie nicht durch die mittlerweile durchschnittlich 200 m hohen und damit extrem raumbeherrschenden WEA flächendeckend in eine 'Industriellandschaft' umgeformt werden. Deshalb sollten auch zukünftig bestimmte größere Landschaftskomplexe, die neben einem besonderen ökologischem Wert auch eine Bedeutung für die Erholung aufweisen, konsequent von WEA freigehalten werden. Diesbezüglich sieht der NABU die Absicht positiv, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke doch noch als Abwägungskriterien zu führen und nicht, wie jedenfalls für Landschaftsschutzgebiete diskutiert, grundsätzlich für die WE-Nutzung freizugeben.

Vor diesem Hintergrund bittet der NABU, seine Anregungen zu der von der Landesplanung in das Scoping-Verfahren als Abschnitt 4 eingebrachten Auflistung der "*inhaltlichen Kriterien der Umweltprüfung*" (S. 4 ff) zu berücksichtigen und den Kriterienkatalog dementsprechend zu ergänzen.

## **2. Zu den im Abschnitt 4 genannten Ausschlusskriterien**

### **2.1 Schutzabstände zu Schutzgebieten**

Es sollte für die Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiet, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet jeweils ein grundsätzlich geltender Mindestabstand festgesetzt werden, der dann anhand von Einzelfallprüfungen bzgl. der jeweiligen Artenvorkommen (Vögel, Fledermäuse) zu erweitern ist. Für EU-Vogelschutzgebiete empfiehlt der NABU einen Mindestabstand von 1.200 m, für FFH-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse einen Mindestabstand von 1.000 m.

Begründung: Die weitgehende Minimierung des Vogelschlagrisikos bei Flugbewegungen von und zu den EU-Vogelschutzgebieten gehört zu den grundsätzlichen Erhaltungszielen, die sich selbstverständlich nicht nur auf den Habitatzustand des Gebietes an sich, sondern auch auf dessen möglichst gefahrlose Erreichbarkeit für die Zielarten in Form eines diesbezüglichen Umgebungsschutzes beziehen müssen. Gleiches sollte für FFH-Gebiete mit bedeutenden Fledermausvorkommen gelten (siehe LANU (2008): *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein*, S. 69). In diesem Zusammenhang wird u.a. auf den dramatischen Rückgang beim Abendsegler hingewiesen, eine durch WEA besonders gefährdete Art.

## 2.2 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Die Beibehaltung dieses Ausschlusskriteriums wird vor dem Hintergrund der nachweislichen Gefährdung lokaler Seeadlerpopulationen durch WEA sehr begrüßt, zumal dadurch neben dem Seeadler noch weitere Vogelarten sowie Fledermäuse vor Kollisionen bewahrt werden, die in besagtem Gebiet ebenfalls einen Verbreitungsschwerpunkt haben. Neben dem rund um die ostholsteinische Seenplatte gelegenen Seeadlerdichtezentrum sollte allerdings noch im Kreis Herzogtum Lauenburg ein weiteres Seeadlerdichtezentrum raumplanerisch ausgewiesen werden.

Begründung: Im östlichen Teil des Kreises Hzgt. Lauenburg (Naturpark Lauenburgische Seen) befindet sich faktisch ein weiterer Schwerpunkt des schleswig-holsteinischen Seeadlerbrutbestands mit gut 10 Paaren. Außerdem würden damit etliche Brutplätze von Rotmilan, Weißstorch, Kranich (höchste Brutplatzkonzentration in Schleswig-Holstein) sowie den bisher einzigen Fischadlerbrutplatz des Landes erfasst werden.

## 2.3 Umgebungsbereich der Wintermassenquartiere für Fledermäuse mit einem Radius von 3.000 m

Die Festlegung als Ausschlusskriterium ist vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen, hier das Gebot der Vermeidung der Tötung ein- und ausfliegender Fledermäuse als streng geschützte Arten, zu begrüßen. Allerdings sollte ein entsprechendes Kriterium auch für kleinere Winterquartiere (> 100 regelmäßig überwinternde Tiere) mit einem Abstand von 1.000 m aufgestellt werden (siehe auch LANU (2008), S. 69).

Begründung: siehe Abschnitt 2.1 dieser Stellungnahme

## 2.4 Wälder, Waldabstand

Der gegenüber Wäldern grundsätzlich einzuhaltende Abstand sollte wie bisher mindestens 100 m, aus ökologischer Sicht mindestens 200 m betragen.

Begründung: Die grundsätzliche Reduzierung des gegenüber Wäldern einzuhaltenden Abstands auf das forstrechtlich verankerte Maß von 30 m wird der Bedeutung der nahen Waldumgebung für den Artenschutz in keiner Weise gerecht. Der Nahbereich der Wälder wird von verschiedenen im Wald(randbereich) brütenden Greifvögeln zur Nahrungssuche, Balz und Reviermarkierung genutzt, zudem von verschiedenen Fledermausarten als ein bevorzugtes Nahrungsgebiet hochintensiv frequentiert. Moderne WEA mit Rotordurchmessern von 100 - 150 m würden bei einem 30 m-Abstand geradezu als 'Tötungsmaschinen' wirken.

## 2.5 Wasserflächen

Zu Stillgewässern von über 10 ha Wasserfläche und mindest regionaler Bedeutung für brütende und / oder rastende Wasservögel sollte ein Mindestabstand von 1.200 m gehalten werden.

Begründung: Aus Gründen des Schutzes von Wasservögeln sowie anderer kollisionsgefährdeter Arten wie Seeadler oder Rohrweihe, die die Gewässer zur

Nahrungssuche häufig anfliegen, ist ein Umgebungsschutz notwendig.

## **2.6 Vorschläge zu weiteren Ausschlusskriterien**

### **2.6.1 Kompensationsflächen**

Kompensationsflächen, d.h. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, fehlen in der gesamten Kriterienliste. Sie sind hier zu ergänzen und generell als WEA-Ausschlussgebiete zu führen.

Begründung: Kompensationsflächen haben naturschutzrechtlich dem Schutz von Natur und Landschaft zu dienen. Eine Inanspruchnahme für die Errichtung von WEA würde in deutlichem Widerspruch zu dieser Zweckbindung stehen.

### **2.6.2 Heraufstufung von Abwägungs- zu Ausschlusskriterien**

Nach Auffassung des NABU sollten in Abschnitt 4 der Scoping-Unterlage folgende Kriterien nicht als Abwägungskriterien, sondern als Ausschlusskriterien geführt werden:

- Brutplätze der windkraftsensiblen Großvögel
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges
- Wiesenvogelbrutgebiete
- Umkreis um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Begründung: Die mit diesen Kriterien verbundenen Zielsetzung lassen sich nur verwirklichen, wenn die bezeichneten Gebietskategorien konsequent von WEA freigehalten werden. Weitergehende Begründungen werden unter Abschnitt 3. dieser Stellungnahme gegeben.

## **3. Zu den im Abschnitt 4 genannten Abwägungskriterien**

### **3.1 Brutplätze besonders windkraftsensibler Großvogelarten**

Nach Auffassung des NABU müssen die Schutzabstände dem sog. Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015): *Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*) entsprechen und diesbezüglich als abweichungsfeste Ausschlussgebiete kategorisiert werden. Dies betrifft die Arten Seeadler, Rotmilan (und Schwarzmilan), Weiß- und Schwarzstorch.

Begründung: Die genannten Arten sind stark kollisionsgefährdet, d.h. sie zeigen gegenüber WEA kein ausgeprägtes Meideverhalten. Die Kollisionsgefahr ist nicht nur im unmittelbaren Brutplatzumfeld, sondern auch in den Nahrungsgebieten der Brutpaare sowie auf diesbezüglichen Flugrouten hoch. Das Kollisionsrisiko lässt sich am sichersten mit pauschal festgelegten Mindestabständen reduzieren, wie sie die LAG der Vogelschutzwarten auf Grundlage von Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen zusammengestellt hat und die nach wie vor fachlich nicht revidiert worden sind. Ansonsten ist für diese Arten gerade bei so hoher WEA-Dichte, wie sie für Schleswig-Holstein vorgesehenen ist, von einer nicht unerheblichen Bestandsabnahme und damit von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen,

die auch nach EU-Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) unzulässig ist. - Diese als 'potenzielle Beeinträchtigungsbereiche' bezeichneten Mindestabstandsradien sollten keinesfalls unterschritten werden, schon gar bei einer im Zuge der LEP-Entwicklung möglicherweise vorgenommenen Abstandsreduzierung. Dagegen ist die zunehmend festgestellte Praxis, die artenschutzrechtliche Genehmigung von WEA vom Ergebnis artenschutzrechtlicher Prüfungen abhängig zu machen, die wiederum auf den Darstellungen von im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten Gutachten beruhen, höchst problematisch. Zahlreiche dieser als Entscheidungsbasis dienenden Gutachten lassen erhebliche Zweifel an ihrer Objektivität aufkommen. In nicht wenigen Gutachten erscheinen die erhobenen Daten fragwürdig; in anderen Gutachten werden im Hinblick auf die Artenschutzerfordernisse nicht tragfähige Resümees erstellt. So ist es leider seitens vieler Vorhabenträger gängige Praxis, anhand von fragwürdigen Gutachten den Genehmigungsbehörden ein Unterschreiten des Regelmindestabstands abhandeln zu versuchen, nicht selten mit Erfolg. - Um diesem Missstand zu begegnen, sollten die Brutplatzabstände für die Arten Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Weiß- und Schwarzstorch kategorisch als Ausschlussbereiche definiert werden.

### **3.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs**

Die für den Vogelzug bedeutendsten Gebiete lediglich als Abwägungskriterium einzustufen, wird der nicht zuletzt mit internationalen Abkommen unterlegten Verpflichtung zum Schutz von Zugvögeln in keiner Weise gerecht. Nicht nur Hauptachsen, sondern auch andere für den Vogelzug wichtige Bereiche wie beispielsweise bestimmte Ostküstenstreifen, die von Vögel auf dem Herbstzug von Skandinavien kommend in breiter Front und großer Zahl angefliegen werden, sind grundsätzlich in einer Tiefe von 3.000 m landseitig von WEA freizuhalten. Die Vogelzugrouten sind dem Land (LfU, MEKUN) anhand von Fachgutachten und weiteren Expertisen bekannt.

Begründung: Schleswig-Holstein kommt für den Vogelzug eine internationale, kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Die Zugwege müssen zur Vermeidung hoher Kollisionsverluste unbedingt von WEA freigehalten bzw. dürfen (wie z.B. Fehmarn) nicht weiter belastet werden.

### **3.3 Wiesenvogelbrutgebiete**

Der Schutz der wenigen verbliebenen Wiesenvogelbrutgebiete ist auch außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete unbedingt notwendig, weshalb sie als Ausschlusskriterium zu listen ist. Außerdem ist ein Umgebungsabstand zu definieren; der NABU schlägt hier 1.200 m vor.

Begründung: Die Bestände fast sämtlicher Wiesenvogelarten sind in starker Abnahme begriffen. Deswegen sind alle zum Aufhalten dieses Negativtrends erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; dazu gehört der Verzicht auf die WE-Nutzung innerhalb der Wiesenvogelgebiete, verbunden mit einem Umgebungsschutz. Da nicht alle Wiesenvogelgebiete als EU-Vogelschutzgebiete oder anderweitig geschützt sind, ist dieses gesonderte Kriterium notwendig.

### **3.4 Umkreis um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche**

Hier sollte die bisherige Abstandsfestlegung von 3.000 m beibehalten werden.

Zudem sollte das Kriterium generell WE- Ausschlusswirkung haben.

Begründung: Obgleich Kraniche an ihren Brutplätzen als weniger kollisionsgefährdet gelten, sind ihre Flugwege zu den bedeutenden Schlafplätzen zur Vermeidung von Schlagopfern unbedingt offen zu halten. Die Schlafplätze werden v. a. im Herbst und oft in der späten Dämmerung, d.h. bei schlechten Sichtverhältnissen, angefliegen. Da sich die An- bzw. Abflugrouten je nach Witterung, Lage der Nahrungsgebiete etc. ändern können, ist es richtig, das gesamte Umfeld der Schlafplätze im genannten Radius freizuhalten.

### **3.5 Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**

Das Biotopverbundsystem dient dem Naturschutz. Die wesentlichen Zielsetzungen liegen im Erhalt bestimmter Schwerpunktlebensräume sowie im Erhalt bzw. Wiederherstellung von Migrationsmöglichkeiten zwischen diesen. Die Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen, soweit kartografisch erfasst, sollten deswegen frei von störenden Elementen gehalten und damit von vornherein als WE-Ausschlussgebiete definiert werden.

Begründung: Gerade auch die Schwerpunktbereiche haben i.d.R. eine wichtige Funktion auch als Vogel- und Fledermauslebensräume. Das gilt ebenfalls für wichtige Verbundachsen wie Fließgewässer mit ihren Auen. Im Übrigen impliziert die Beschränkung dieses Kriterium auf die Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen nicht, dass das gesamte Biotopverbundsystem von WE freizuhalten ist.

### **3.6 Landschaftsschutzgebiete**

Der NABU begrüßt, dass entgegen vorherigen Absichten Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht generell der WE-Nutzung geöffnet werden sollen, sondern dass eine einzelfallbezogene Abwägung vorgesehen ist.

Begründung: LSGe dienen i.d.R. dem großflächige Erhalt bestimmter Landschaftscharakteristika sowohl unter naturschutzfachlichen als auch unter erholungsbezogenen und landschaftsästhetischen Aspekten. Für letzteren Aspekt ist eine visuell möglichst wenig gestörte Wirkung des Landschaftsbildes von entscheidender Bedeutung. Deshalb wird in vielen LSG-Verordnungen nicht nur die Errichtung von Wohn- und Gewerbegebäuden ausgeschlossen, sondern auch die Errichtung aller sonstiger baulicher Anlagen bis hin zu Informationstafeln als strikt genehmigungspflichtig vorgegeben. Zumindest in diesen LSGen wäre der Bau von WEA geradezu paradox. Auch grundsätzlich stehen WEA mit ihrem extrem raumbeherrschend wirkenden Habitus der Zielsetzung von LSGen entgegen.

### **3.7 Naturparke**

Für Naturparke sollten ähnliche Maßstäbe wie für Landschaftsschutzgebiete gelten.

Begründung: Auch Naturparke sollen dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen, zudem auch noch einen hohen Erholungswert besitzen (§ 27 BNatSchG, § 16 LNatSchG).

## **4. Fehlende Kriterien - Ergänzungsvorschläge**

#### 4.1 Bedeutende Fledermauslebensräume und -migrationswege

Als bedeutende Fledermauslebensräume (Nahrungssuche, Fortpflanzung, Zwischenquartiere) sind u. a. alte Laubwälder und deren Umgebung einzustufen, als bedeutende Nahrungshabitate an Gewässern und Gehölzstrukturen (z.B. Fließgewässerrauen, Teichgebiete, Knicklandschaften) reiche Landschaftsbereiche. Für solche Gebiete sollten Abstandsregelungen festgelegt werden. Sollten die Waldflächen größer als 10 ha und überwiegend mit Laubholz bestockt sein sowie Laubholz von mehr als 100 Jahren aufweisen, wäre der Abstand auf mindestens 200 m auszudehnen LANU (2008), S. 69: 500 m), bei FFH-Wäldern mit Fledermäusen als Zielarten sogar auf 1.000 m (ebd.). Außerdem sind die wichtigsten Migrationswege von WEA freizuhalten.

Begründung: Mehrere der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten sind explizit durch WEA gefährdet, sie kommen neben direkter Kollision auch durch Barotrauma um. Alle Arten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, sind also streng geschützt. Altholzbestände mit ihrem Angebot an Quartieren, aber auch an vielen Insekten als Beutetiere, haben für den Fledermausschutz eine Schlüsselfunktion. Bevorzugte Jagdreviere mit hohem Insektenaufkommen sind außerdem solchen naturnahen Wäldern vorgelagerte Offenlandbereiche sowie Gewässer mit ihrer Umgebung. Zwar scheinen automatische Abschaltvorrichtungen die Fledermausverluste reduzieren zu können. Weil jedoch die aus Artenschutzgründen möglichen Abschaltzeiten stark limitiert sind (Zumutbarkeitsgrenze bei 6 bzw. 8 % des durchschnittlichen Jahresstromertrags), lassen sich damit WEA-Opfer an intensiver von Fledermäusen frequentierten Standorten nicht ausreichend vermeiden. - Auch Fledermäuse zeigen Zugverhalten und nutzen dabei bestimmte Routen. Näheres hierzu kann bei der Landesstelle Fledermausschutz des NABU abgefragt werden.

#### 4.2 Charakteristische historische Kulturlandschaftsräume

Dazu gehören z.B. Landschaftsbereiche mit einem dichten Knicknetz (ein landschaftliches Alleinstellungsmerkmal für Schleswig-Holstein!) oder auch die Halbinsel Eiderstedt.

Begründung: Derartige Landschaftsräume sind i.d.R. nicht nur von kulturhistorischer, sondern auch von ökologischer und erholungsbezogener Bedeutung. Zwar werden sie in weiten Teilen von Landschaftsschutzgebieten abgedeckt. Da aber LSGe bei der neuen WE-Raumplanung nicht mehr als Tabubereiche, sondern als Abwägungsbereiche gelten, ist planerisch darauf zu achten, dass ausgeprägte historische Kulturlandschaften nicht für WE-Vorhaben überplant werden. - Es ist davon auszugehen, dass die charakteristisch ausgeprägten Kulturlandschaften Schleswig-Holsteins über die Landschaftsrahmenplanung flächenscharf erfasst sind. Im Übrigen möchte der NABU darauf hinweisen, dass der Erhalt von Kulturlandschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als 'Grundsatz der Raumordnung' gesetzlich vorgegeben ist.

### 5. Anmerkungen zu den Abschnitten 5 und 6

Für eine sorgfältige Umweltprüfung als eine wesentliche Grundlage der Teilfortschreibung des LEP sowie der Teilaufstellung der drei Regionalpläne sind eine vollständige Erfassung sowie eine exakte Darstellung in Text und Karten nicht nur der geplanten WE-Gebiete, sondern auch aller von den Umweltkriterien betroffenen



Flächen notwendig. Dies muss insbesondere die auf den Artenschutz als größtes Konfliktfeld bezogenen Kriterien betreffen.

Der NABU begrüßt deshalb die unter Abschnitt 6 auf S. 11 getroffene Aussage, nach der *"insbesondere die Vorkommen windkraftsensibler Arten betrachtet (werden), da diese eine besondere Relevanz für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren entfalten."* Unter anderem sind dafür die Ergebnisse aktueller Brutplatzkartierungen der windkraftsensiblen Großvögel von besonderem Belang, die auf Karten einzutragen und dort den vorgesehenen WE-Gebieten gegenüberzustellen sind. Entsprechende Unterlagen sind nicht zuletzt auch für ein ordnungsgemäß ablaufendes Beteiligungsverfahren unerlässlich.